

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1904

244 (3.7.1904) I. Beilage

I. Beilage zu Nr. 244 der Karlsruher Zeitung.

Sonntag, 3. Juli 1904.

Badischer Landtag.

15. öffentliche Sitzung der Ersten Kammer am Montag, den 27. Juni 1904.

(Schluß.)

Hierauf berichtet Senatspräsident Schember namens der Kommission für Justiz und Verwaltung über den Gesetzentwurf, das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in Grundstücke betreffend.

Hedner führt aus: Bei der Kürze der Zeit und der Zwangslage, in der wir uns befinden, war es nicht möglich, einen schriftlichen Bericht zu erstatten, Ihre Kommission hat mich deshalb ermächtigt, hierüber lediglich mündlich Bericht zu erstatten, und stellt den Antrag, hierüber auch in abgekürzter Form zu beraten.

Der vorliegende Gesetzentwurf ist von der Hohen Zweiten Kammer ohne wesentliche Änderungen angenommen worden. Der Gesetzentwurf erstreckt sich nicht auf eine einheitliche Gesetzesmaterie, vielmehr auf eine Reihe von Gesetzen, wie das Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch, Grundbuchausführungsgesetz, Rechtspolizeiordnung, Rechtspolizeistoffengesetz, Verwaltungsrechtspflegegesetz und Ausführungsgesetz zum Reichsgesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung.

Die Artikel I—III des Regierungsentwurfs bringen eine bisher der badischen Gesetzgebung unbekanntene Rechts-einrichtung, das Unschädlichkeitszeugnis, zur Einführung, Artikel IV des Entwurfs enthält eine Anzahl von Ergänzungen und Änderungen des Grundbuchausführungsgesetzes, die sich nach der Regierungsbegründung durch die gemachten Erfahrungen als wünschenswert ergeben haben. Artikel V bezweckt eine Ergänzung des Verwaltungsrechtspflegegesetzes als Folge einer vorgeschlagenen Aenderung des Grundbuchausführungsgesetzes; Artikel VI ändert das Rechtspolizeistoffengesetz hinsichtlich der gesetzlichen Regelung der Gebühren für Grundbuch-sachen. Artikel VII ändert den § 21 des Rechtspolizei-gesetzes in Betreff der Gebühren der örtlichen Inventur-behörden; Artikel VIII enthält einen Zusatz zu § 8 des Ausführungsgesetzes zu dem Reichsgesetz über die Zwangsversteigerung usw.

Hedner erläutert hierauf die einzelnen Bestimmungen des Gesetzentwurfs unter Hervorhebung ihrer rechtlichen Bedeutung und der sowohl in der Kommission der Hohen Zweiten Kammer als auch jener dieses Hauses erhobenen Bedenken.

Zu einzelnen bemerkt derselbe:

A. Unschädlichkeitszeugnis.

1. Im allgemeinen.

Nach der badischen Gesetzgebung können bis jetzt nur in zwei Fällen beim Uebergang des Eigentums an einem Grundstück oder Grundstücksanteil auf einen anderen Eigentümer die auf dem übergehenden Grundstück ruhenden Belastungen ohne Zustimmung der Beteiligten kraft Gesetzes Minderungen erleiden. In dem Feldbereinigungsgesetz vom 5. Mai 1856 (in der Fassung vom 21. Mai 1886) sind in den Artikeln 13—19 Vorschriften darüber enthalten, wie es mit den Vorzugs- und Unterpfands-rechten, den Erbdienstbarkeiten, Wegegerechtigkeiten, dem Obereigentum, Nießbrauch und der Pacht bei Uebergang von Liegenschaften infolge der Feldbereinigung aus der Hand des bisherigen Eigentümers an einen anderen Eigentümer zu halten ist.

Ähnliche Vorschriften enthält Artikel 16 des Gesetzes über die Anlage von Ortsstraßen usw. für den Fall der Umlegung von Bauplätzen. Auch in einigen Bestimmungen des mit dem 1. Januar 1900 außer Kraft getretenen badischen Landrechts war der dem Unschädlichkeitszeugnis zu grunde liegende Gedanke insofern zum Ausdruck gekommen, daß Vorzugs- und Unterpfandsrechte insofern, als sie zur Sicherheit des Berechtigten nicht notwendig sind, auch ohne dessen Zustimmung gemindert werden können.

So konnte nach den Landrechtsätzen 2143, 2145 das Amtsgericht auf Antrag des Vormunds das gesetzliche Unterpfandsrecht des Mündels auf einzelne Grundstücke des Vormunds beschränken. Ein ähnliches, wenn auch beschränkteres Recht gaben die Landrechtsätze 2144, 2145 dem Ehegatten bezüglich des allgemeinen gesetzlichen Unterpfandsrechtes der Ehefrau. Nach den Landrechts-sätzen 2161 bis 2165 aber konnte auch sonst jeder Schuldner, dessen Gläubiger nach dem Gesetz sein Vorzugs- oder Unterpfandsrecht auf alles gegenwärtige oder auch auf das zukünftige Vermögen des Schuldners eintragen durfte, den Gläubiger durch Klage vor den ordentlichen Gerichten zwingen, diese Eintragung auf ein billiges Maß zu beschränken, falls der Gläubiger auf mehr Grundstücke, als zur Sicherung seiner Forderung nötig war, die Eintragung erwirkt hatte. Das Bürgerliche Gesetzbuch für das deutsche Reich enthält, da es allgemeine Pfandrechte nicht kennt, ähnliche Bestimmungen nicht mehr.

Das Institut des Unschädlichkeitsverfahrens ist zuerst in Preußen ausgebildet worden, und hat inzwischen auch

in Sachsen, Hessen und Bayern Eingang gefunden. Das Bedürfnis nach einer Einführung dieses Verfahrens ist in Baden mehrfach bei Erwerbungen behufs Regulierung vorhandener Straßen und Anlage neuer Wege, sowie behufs Schaffung zweckmäßiger Grenzen zwischen zu überbauenden Grundstücken hervorgetreten. Gerade in solchen Fällen hat es sich als sehr hinderlich erwiesen, daß die Befreiung der Trennstücke von den bisherigen Belastungen nur mit Bewilligung des Berechtigten stattfinden konnte. Obwohl unter Umständen durch Anwendung des Feldbereinigungsgesetzes oder der Vorschriften des Ortsstrafengesetzes über Bauplatzumlage geholfen werden kann, ist doch dem vorhandenen Bedürfnisse, welches für einfachere Fälle ein möglichst wenig umständliches Verfahren verlangt, nicht genügt. Häufig wird die bloße Möglichkeit der Anwendung des Gesetzes einem Gläubiger, der sonst nicht entgegenläufige Bewegungen, das Trennstück gegen oder auch ohne Teilzahlung freizugeben. Die Feststellung der Unschädlichkeit ist lediglich eine Angelegenheit der nicht streitigen Gerichtsbarkeit. Die Kommission stimmt der Einführung des Unschädlichkeitszeugnisses zu, da letzteres einem offensichtlichem Bedürfnis abhilft.

II. Zu den einzelnen Bestimmungen.

Zu Artikel 27 a:

Den Vorschriften des Entwurfs sollen städtische und ländliche Grundstücke unterworfen sein.

Es fragt sich, ob man die Unschädlichkeitsfeststellung nur gegenüber den Pfandrechten, denen gegenüber das Bedürfnis am größten ist, oder auch gegenüber weiteren oder gegenüber allen dinglichen Rechten an fremder Sache zulassen will. Mit der Mehrzahl der anderen Bundesstaaten (namentlich Sachsen, Hessen), läßt der Entwurf im engen Anschluß an Artikel 120 Absatz 1 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch die Feststellung der Unschädlichkeit gegenüber allen „Belastungen“ zu, da diese Ausdehnung, wenn auch nicht dringend geboten, immerhin Nutzen bringen kann und Nachteile davon nicht zu befürchten sind.

Eine Ausnahme sieht der Entwurf vor in Uebereinstimmung mit den meisten Bundesstaaten (Sachsen, Hessen) lediglich für die Lasten des öffentlichen Rechts, da die Entscheidung darüber, ob und wie Lasten des öffentlichen Rechts bei Grundstücksabtretungen zu verteilen sind oder ob Trennstücke von solchen Lasten freigegeben werden können, den zuständigen Verwaltungsbehörden zu überlassen ist.

Nicht getroffen von Artikel 27 a werden die Stammguterrechte und die agnatischen Erbrechte an Familiengütern und Gütern des hohen Adels; denn diese Rechte stellen sich nicht als eine „Belastung“ des Grundstücks dar, sondern als eine Beschränkung der Verfügungsgewalt des jeweiligen Eigentümers oder Inhabers.

Zu Artikel 27 b:

Erste Voraussetzung der Erteilung des Unschädlichkeitszeugnisses ist, daß die Entlastung des zu veräußernden Trennstücks dem Berechtigten zweifellos nicht schädlich ist. Weitere Voraussetzung soll sein, daß das Trennstück im Verhältnis zu dem Hauptgrundstücke von geringem Wert und Umfang ist. Das Unschädlichkeitszeugnis ist darnach in der Regel auf kleine Trennstücke beschränkt. Das Zeugnis auch bei größeren Trennstücken zuzulassen, verbietet die damit verbundene Gefährdung des Grundkredits, den Gläubigern darf nicht eine wesentliche Aenderung ihrer Rechtslage aufgedrängt werden, bei der ein Irrtum über die Zulänglichkeit der Sicherheit schlimme Folgen haben könnte.

Bei einer zu engen Auffassung des Erfordernisses der verhältnismäßigen Geringfügigkeit des Wertes und Umfangs des Trennstücks aber würde die Einrichtung des Unschädlichkeitszeugnisses den Gegenden mit zersplittertem Grundbesitz nur in beschränkter Maße zu statten kommen. Für die Sicherheit eines Gläubigers, dem eine Gesamthypothek an mehreren Grundstücken zusteht, ist unter Umständen auch die Veräußerung eines verhältnismäßig kleinen Teils eines der belasteten Grundstücke ohne Belang. Die mit einem und demselben Rechte belasteten Grundstücke sind für die Sicherheit dieses Rechts einem rechtlich einheitlichen Grundstücke gleich zu achten. Dementsprechend bestimmt der Entwurf in Anlehnung an Preußen und Bayern, daß bei der Prüfung der vorerwähnten Voraussetzung für die Erteilung eines Unschädlichkeitszeugnisses die Gesamtheit der mit demselben Rechte belasteten Grundstücke als Hauptgrundstück behandelt werden soll.

Die Hohen Zweite Kammer hat mit Zustimmung der Großen Regierung eine Aenderung dahin vorgenommen, daß es für die Zulassung des Unschädlichkeitszeugnisses nicht genügen soll, daß das Trennstück im Verhältnis zum Hauptgrundstück von geringem Wert und Umfang ist, sondern daß es auch an sich, absolut betrachtet, von geringem Wert und Umfang sein muß. Sie war der Meinung, daß das Unschädlichkeitszeugnis, sobald es sich um Trennstücke von erheblichem Wert oder Umfang handelt, überhaupt nicht gegeben werden dürfe. Auch Ihre Kommission ist hiermit einverstanden.

Zu Artikel 27 c:

Der Antrag auf Feststellung der Unschädlichkeit, der weder der öffentlichen Beurkundung, noch der öffentlichen Beglaubigung bedarf und zum Protokoll des Grundbuchamts gestellt werden kann, kann vor der Grundbuchmäßigen Uebereignung des Trennstücks oder nach derselben gestellt werden. Vor der Uebereignung ist der Eigentümer des Hauptgrundstücks, nach derselben der Eigentümer des Trennstücks zu dem Antrag berechtigt. Nach der Uebereignung des Trennstücks ist der Eigentümer des Hauptgrundstücks nicht mehr antragsberechtigt, da er nicht mehr grundbuchmäßiger Eigentümer des zu entlastenden Trennstücks und daher zu diesem Grundstück nicht mehr legitimiert ist. Da in dem Wortlaute des Absatz 1 des Artikel 27 c dieser Gedanke der Regierungsvorlage nicht unzweifelhaft zum Ausdruck kommt, hat die Hohen Zweite Kammer mit Zustimmung der Großen Regierung eine entsprechende andere Fassung vorgenommen. Auch Ihre Kommission tritt dieser Fassung bei.

Zu Artikel 27 d:

Dieser Artikel betrifft die Fälle, wo die Eintragung zum Grundbuch zur Entstehung der Hypothek nicht genügt, wenn es sich also um eine Briefhypothek, Grundschuld oder Rentenschuld, oder wenn es sich um eine Forderung aus einer Schuldverschreibung auf den Inhaber oder aus einem indossablen Papier handelt.

Absatz 2 wurde von der Hohen Zweiten Kammer geändert, da man es nicht für angezeigt hielt, daß die Vorlegung des Briefes kategorisch gefordert wurde. Hiergegen ist nichts zu erinnern.

Zu Artikel 27 e:

Wird zur Ausgleichung einer Wertminderung ein Gelddbetrag hinterlegt, oder bei einer Sparkasse angelegt, so tritt für die Berechtigten an die Stelle des Trennstücks, ähnlich wie bei der Zwangsversteigerung der Erlös an die Stelle des versteigerten Grundstücks. Die Verteilung des hinterlegten Betrages hat deshalb in ähnlicher Weise, wie dies in Artikel 53 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch für die Entschädigung in Enteignungsfällen vorgeschrieben ist, nach den für die Verteilung des Erlöses im Falle der Zwangsversteigerung geltenden Vorschriften zu erfolgen.

Der Gelddbetrag tritt an die Stelle des Trennstücks erst im Augenblicke der grundbuchmäßigen Entlastung desselben. Die Verteilung darf nicht vorgenommen werden, bevor die Entlastung des Trennstücks im Grundbuch erfolgt ist.

Das hinterlegte Geld ist zur Wertausgleichung bestimmt, und muß, um diesen Zweck zu erfüllen, den Berechtigten zukommen. In zahlreichen Fällen werden aber die Berechtigten kein Interesse daran haben, daß der hinterlegte Gelddbetrag zu ihrer Befriedigung verwendet wird; sie werden vorziehen, daß das Grundstück um ein kleines Trennstück verringert wird, als daß ihnen von ihrer Hypothek und dergleichen ein kleiner Betrag zurückbezahlt wird. Es rechtfertigt sich deshalb jedenfalls in denjenigen Fällen, in welchen die Wertminderung nicht mehr als 100 M. beträgt, den Berechtigten eine Frist zur Erklärung darüber zu bestimmen, ob sie die Verteilung des hinterlegten Gelddbetrags verlangen, und die Unterlassung der Erklärung als Verzicht auf Verwendung des Gelddbetrags zu ihrer Befriedigung zu behandeln.

Zu Artikel 27 f:

Der Artikel 120 Absatz 2 Nr. 2 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche gestattet, für den Fall der Aufhebung eines dem jeweiligen Eigentümer an einem anderen Grundstücke zustehenden Rechts von der Zustimmung derjenigen abzuweichen, zu deren Gunsten das Grundstück des Berechtigten belastet ist (Bürgerliches Gesetzbuch § 876 Satz 2). Rechte dieser Art sind Grunddienstbarkeiten, sowie möglicherweise Vorkaufsrechte (§ 1094 Absatz 2). Der Verzicht auf ein solches Recht ist in bezug auf die Entbehrlichkeit der Zustimmung der an dem herrschenden Grundstücke Berechtigten unbedenklich der Veräußerung eines Teiles des Grundstücks selbst gleichzustellen. Dem trägt der Entwurf Rechnung.

Zu Artikel 27 g in der Fassung der Zweiten Kammer:

Dieser Artikel ist an Stelle des Artikels II der Regierungsvorlage getreten, da man der Meinung war, daß diese Bestimmung der Ueberblicklichkeit wegen besser den vorausgehenden Bestimmungen, Artikel 27 a bis 27 f, angegliedert werde, da dieselbe ebenfalls eine Aenderung des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch enthalte. Die Regierung hat sich damit einverstanden erklärt.

Zu Artikel III des Regierungsentwurfs (II der Fassung der Zweiten Kammer):

Die Erteilung des Unschädlichkeitszeugnisses ist ein Geschäft der nicht streitigen Gerichtsbarkeit, für das eine dem Zwecke des Gesetzes entsprechende, nur mäßige Gebühr erhoben werden soll.

B. Änderungen des Grundbuchausführungsgesetzes.

Zu Artikel IV (III der Fassung der Zweiten Kammer):

Zu § 1 Grundbuchausführungsgesetz:

Nach § 1 des Grundbuchausführungsgesetzes richtet der Bezirk des Grundbuchamts sich nach dem Umfange der zu ihm gehörigen Gemeinden und Gemarkungen. Sonach wechselt die Zuständigkeit des Grundbuchamts, wenn eine Gemarkungsgrenze geändert wird, oder ohne dies eine Gemarkung einer zum Bezirke eines andern Grundbuchamts gehörigen Gemeinde einberleibt wird, hinsichtlich der davon betroffenen Grundstücke in dem Augenblicke, in welchem diese Änderung in Kraft tritt. Der Wechsel der Zuständigkeit des Grundbuchamts erfordert, daß der Uebergang der aus ihrem bisherigen Bezirk auscheidenden Grundstücke in den Vermessungswerken und Lagerbüchern nachgetragen, und daß diese Grundstücke mit ihren Rechtsverhältnissen aus ihrem bisherigen Grundbuche in dasjenige des übernehmenden Grundbuchamts übergeschrieben werden. Diese Arbeiten erfordern häufig längere Zeit und müssen doch nach den gegenwärtigen Vorschriften vor Inkrafttreten der Bezirksänderung vorgenommen sein. Nicht selten aber lassen andere Umstände das alsbaldige Inkrafttreten der Gemarkungsgrenzverlegung usw. nötig oder doch wünschenswert erscheinen. Um den hieraus erwachsenden, mehrfach bereits vorgekommenen Unzuträglichkeiten für die Zukunft vorzubeugen, wird vorgeschlagen, daß in den bezeichneten Fällen der Wechsel der Zuständigkeit des Grundbuchamts erst an dem vom Justizministerium zu bestimmenden Tage eintreten solle. Dies ermöglicht, die Zuständigkeit des bisherigen Grundbuchamts über den Tag des Inkrafttretens der Gemarkungsgrenzverlegung usw. hinaus so lange fortbauern zu lassen, bis diejenigen Arbeiten vollzogen sind, vor deren Beendigung das übernehmende Grundbuchamt seines Amtes nicht walten kann.

Zu § 2 G.B.A.G.:

Die Kommission hält die Vorschrift, daß die Notare auch als Grundbuchbeamte zur Beurkundung des in § 313 B.G.B. bezeichneten Vertrags zuständig sein sollen, für zweckmäßig.

Zu § 6 G.B.A.G.:

Die Kommission ist mit der Erweiterung der Zuständigkeit der Hilfsbeamten der staatlichen Grundbuchämter aus den in der Begründung des Regierungsentwurfs enthaltenen Erwägungen einverstanden.

Der Zusatz zu § 7 G.B.A.G.

ermöglicht, zur Entlastung der Zentralstelle den Landgerichten eine Aufgabe zuzuweisen, für welche diese wegen ihrer größeren Vertrautheit mit den persönlichen Verhältnissen in den einzelnen Gemeinden besser geeignet sind.

Zu § 8 Ziffer 1 G.B.A.G.:

Nachdem in § 6 die Zuständigkeit der Hilfsbeamten erweitert worden ist, muß auch die Vorschrift des § 8 erweitert werden. Es empfiehlt sich, alle Hilfsbeamtenbefugnisse für entziehbar zu erklären, und ausdrücklich zu bestimmen, daß die Entziehung sich auf einzelne Befugnisse beschränken könne.

§ 11 G.B.A.G.

läßt in seiner bisherigen Fassung die privaten Hauptbahnen außer Betracht. Diese sollen ebenfalls der Vorschrift des § 11 unterworfen werden, da die Gründe, welche zur Föhrung besonderer Grundbücher für private Neben- und Kleinbahnen geführt haben, auch bei den privaten Hauptbahnen zutreffen. Gegenwärtig besteht übrigens nur eine private Hauptbahn im Lande, nämlich die von Karlsruhe nach Mainz.

Zu § 12 G.B.A.G.:

Der Zusatz beseitigt Zweifel, die bei der Handhabung des Gesetzes sich ergeben haben, und ermöglicht, was sehr zu wünschen ist, daß Teilungen und Vereinigungen, Löschungen und Belastungen, die noch vor der Uebertragung in das andere Buch vollzogen werden sollen, noch vom bisher zuständigen Grundbuchamt eingetragen werden können.

Zu § 24 a G.B.A.G.:

Der Eigentümer kann kraft seines Eigentumsrechts ein einheitliches Grundstück teilen, indem er einen Grundstücksanteil, auch wenn keiner der Teile veräußert wird, im Grundbuch vom bisherigen Grundstück abschreiben und als selbständiges Grundstück eintragen läßt. Andererseits können mehrere Grundstücke desselben Eigentümers dadurch zu einem Grundstück vereinigt werden, daß der Eigentümer sie als ein Grundstück in das Grundbuch eintragen läßt. Die auf die Eintragung der Teilung und der Vereinigung in das Grundbuch gerichtete Willenserklärungen müssen entweder vor dem Grundbuchamt zu Protokoll gegeben oder durch öffentliche oder öffentlich beglaubigte Urkunden nachgewiesen werden. Nach den gemachten Erfahrungen werden Teilungen und Vereinigungen nicht selten in der Natur ausgeführt, ohne daß deren Eintragung im Grundbuch beantragt wird. Um den Unzuträglichkeiten zu begegnen, welche sich aus der mangelnden Uebereinstimmung zwischen Büchern und Karten einerseits, und der Wirklichkeit andererseits ergeben müßten, sollte den Beteiligten die Herbeiföhrung der Eintragung im Grundbuch erleichtert werden. Zu diesem Behufe soll den Bezirksgeometern das Recht zur öffentlichen Beurkundung und Beglaubigung der Anträge auf Eintragung der Teilung und Vereinigung einge-

räumt werden. Da der Gegenstand der hier in Betracht kommenden Anträge unmittelbar mit dem Geschäftskreis der Bezirksgeometer zusammenhängt, erscheint es unbedenklich, sie zur öffentlichen Beurkundung und Beglaubigung der Anträge für zuständig zu erklären. Die Zuständigkeit der Bezirksgeometer erstreckt sich nur auf den Antrag zur Eintragung der Teilung oder Vereinigung im Grundbuch, nicht auch auf Erklärungen über eine mit der Teilung oder Vereinigung in Zusammenhang stehende Rechtsänderung. Der Antrag auf Eintragung der Teilung oder Vereinigung wird deshalb, falls gleichzeitig ein Eigentumswechsel oder eine Belastung im Grundbuch eingetragen werden soll, regelmäßig bei dem Grundbuchamt oder Notariat gestellt werden.

Zu § 30 Abs. 5 G.B.A.G.:

Als das Gesetz von 1899 die Errichtung von Gemeindegrundbuchämtern in größeren Städten zuließ, hat niemand vorausgesehen, daß die Errichtung solcher Ämter in finanzieller Hinsicht von der großen Bedeutung sein werde, die sich in der Folge herausgestellt hat. Vor Inkrafttreten des neuen Grundbuchrechts hatten die in Betracht kommenden Stadtgemeinden keine oder doch keine erhebliche Reineinnahme von der Grundbuchführung, während der Staat aus derselben in Gestalt der Gebühren für Kauf- und Tauschbriefe und Unterpfandsverschreibungen nach §§ 7 und 8 des Rechtspolizei-gebührenrentarifs eine ansehnliche Einnahme bezog, welcher keine nennenswerten Lasten gegenüberstanden. Diese Einnahme betrug aus den 10 Städten, in welchen jetzt Gemeindegrundbuchämter bestehen, im Jahre 1900 rund 302 000 M.

Dieser Zustand wandelte sich zum großen Nachteil der Staatskasse mit dem Inkrafttreten des Reichsgrundbuchrechts. Dieses kennt die Kauf- und Tauschbriefe und die Unterpfandsverschreibungen nicht mehr, und damit fielen die entsprechenden bis dahin von der Staatskasse bezogenen Gebühren weg. Der Grundbuchverkehr wurde jedoch nicht von der Abgabe entlastet, sondern sie wurde jetzt an die Eintragung ins Grundbuch geknüpft und kommt in ähnlicher Höhe wie früher zur Erhebung. Die Grundbuchgebühren für Geschäfte der Gemeindegrundbuchämter aber fließen nach § 30 Absatz 4 G.B.A.G. unterschiedslos in die Gemeindekassen. Damit steht in Einklang, daß jetzt die größeren Städte eine Reineinnahme annähernd in der Höhe haben, wie sie aus diesen Städten früher der Staat bezog.

Ganz anders liegen die finanziellen Verhältnisse bei den staatlichen Grundbuchämtern. Der Aufwand des Staates für das Grundbuchwesen in den kleineren Städten und auf dem Lande ist sehr gering; diesem Aufwand aber stehen, weil der Staat die Grundbuchämter mit großen Einnahmen und geringeren Lasten abgibt und fast nur solche mit geringeren Einnahmen und großer Belastung behalten hat, entsprechende Einnahmen nicht gegenüber. Im Jahre 1899 betrug die Einnahme der Staatskasse aus dem Grundbuchwesen 688 226 M., nach Abzug des Zuschusses an die Gemeinden zu den Kosten der Anlegung der Hauptbücher und Generalregister noch 588 000 M. Im Jahre 1903 dagegen nach Abzug der Bezüge der Grundbuchhilfsbeamten und der Notare für Dienstreisen, sowie des sachlichen Dienstbedarfs der Grundbuchämter nur 150 000 M.

Hieraus ist ohne weiteres die Verschlechterung des finanziellen Ergebnisses dieses Zweiges des Staatsdienstes zu ersehen.

Diese Gestaltung der Verhältnisse und die allgemein nicht günstige Lage der staatlichen Finanzen verbieten, daß der Staat weiterhin auf grundföhrlich ihm zustehende Einnahmen aus dem Gebiete der Justiz verzichtet, verlangen vielmehr, daß der Staatskasse mindestens die früher bezogene Einnahme wieder zugeführt werde. Der Regierungsentwurf hatte daher die Ablieferung von neun Zehntel des Reinertrags der Gemeindegrundbuchämter an die Staatskasse vorgesehen, welcher unter Zustimmung der Regierung von der Hohen Zweiten Kammer auf 75 Prozent ermäßigt wurde. Auch Ihre Kommission ist damit einverstanden.

C. Sonstige Bestimmungen.

Nach Artikel V des Regierungsentwurfes (jetzt IV) soll bei Meinungsverschiedenheiten zwischen der Staatskasse und einer Stadtgemeinde über die Ablieferung des Reinertrags aus der Grundbuchführung als einzige Instanz der Verwaltungsgerichtshof entscheiden, da es sich um ein öffentlich-rechtliches Verhältnis handelt.

Zu Artikel VI (jetzt V):

Nach §§ 30 und 33 des Grundbuchausführungsgesetzes, sowie §§ 76, 80, 90 und 97 des Rechtspolizeikostengesetzes sollen die Gebühren für Grundbuchfachen u. dgl. zunächst durch landesherrliche Verordnung festgesetzt werden, bis 1905 aber ist eine gesetzliche Regelung herbeizuföhren.

Die für die gesetzliche Regelung bestimmte Frist ist zu kurz bemessen. Die Erfahrungen aus lediglich zwei ganzen Kalenderjahren genügen noch nicht zur gesetzlichen Festlegung eines Gegenstandes, dessen Behandlung schon an sich schwierig ist, bei dem aber überdies ein schroffer Widerstreit der Interessen besteht.

Demgemäß wird der Zeitpunkt für die gesetzliche Regelung auf 1910 hinausgerückt.

Zu Artikel VIII (jetzt VII):

Der Zusatz zu § 8 des Ausführungsgesetzes zum Zwangsversteigerungsgesetz beseitigt eine bei der Handhabung des Gesetzes hervorgetretene Unzuträglichkeit.

Nach Artikel IX (jetzt VIII) soll das Gesetz mit dem 1. August 1904 in Kraft treten.

Ihre Kommission stellt den Antrag:

1. Hohe Erste Kammer wolle dem Gesetzentwurf in der durch die Beschlüsse der Hohen Zweiten Kammer bewirkten Fassung ihre Zustimmung erteilen.

2. Darüber in abgeföhrter Form beraten.

Hierauf wird die Diskussion eröffnet.

Das Wort erhält zu Artikel IV des Regierungsentwurfs (III der Fassung der Zweiten Kammer), § 30 des Grundbuchausführungsgesetzes, Geh. Rat Lewald: Die Regierung erklärt in der Begründung des Gesetzentwurfs, daß man, als im Jahre 1899 die Gemeindegrundbuchämter den großen Städten überlassen wurden, die finanzielle Tragweite dieser Maßnahme nicht habe voraussehen können. Das hätte man aber bei einiger Ueberlegung doch voraussehen müssen. Denn man mußte doch wissen, daß die Staatseinnahmen aus Kauf- und Tauschbriefen und Unterpfandsverschreibungen, die doch ganz weggefallen sind, durch die Neuorganisation der Grundbuchämter eine ganz gewaltige Einbuße erleiden mußten. Abgesehen hiervon will mir aber die Bestimmung des § 30 G.B.A.G. auch nicht organisch erscheinen. Die Gebühren und Vergütungen für die Mühewaltung der Beamten. Wenn man den Gemeindebeamten gewisse Funktionen überträgt, so müssen selbstverständlich auch die Gebühren in die Gemeindekasse fließen. Außerdem widerspricht die Bestimmung dem allgemeinen Grundsatz: cuius periculum, eius commodum. Bekanntlich hat die Gemeinde die Haftung für die Dienstföhrung der Grundbuchbeamten zu tragen. Ich glaube, daß die Bestimmung des § 30 später einmal beseitigt werden wird, wenn man sich nicht mehr daran erinnert, daß einmal aus Kauf-, Tausch- und Pfandbriefen für die Staatskasse Gebühren erhoben wurden. Man wird es in späteren Zeiten nicht mehr verstehen, daß einmal die Stadtgemeinden aus dem Ertrag ihrer Grundbuchführung 75 Proz. an die Staatskasse abliefern mußten. Ich will nicht gegen den Paragraphen polemisieren, kann aber doch diese Bedenken nicht verschweigen.

Wiederholt wurde ferner in diesem hohen Hause mit Entschiedenheit die Ansicht vertreten, daß die Organisation des Grundbuchwesens eine wenig glückliche ist. Bekanntlich weicht sie ab von der Organisation in den anderen deutschen Staaten; nur Württemberg hat etwas Ähnliches. Ich stehe nach wie vor auf dem Standpunkt, daß die Verbesserung der Grundbuchgeschäfte durch reisende Notare, gewissermaßen der Betrieb des Grundbuchwesens im Umherziehen, sowohl finanziell nachteilig, als auch für eine gute und geordnete Besorgung des Grundbuchwesens unzuträglich ist. Abhilfe wird demnächst dahin geschaffen werden müssen, daß man die Grundbuchführung entweder auf die Amtsgerichte überträgt, oder die Gemeinden zu einem Grundbuchbezirk zusammenschließt; jedenfalls müssen die Grundbuchbeamten als feste Leute an dem Ort die Geschäfte föhren, wo sich die Grundbücher befinden. Nachdem nahezu drei Viertel sämtlicher Grundbücher umschrieben sind, naht die Zeit, wo man der Frage der endgültigen Verbesserung der Grundbuchorganisation näher treten muß. Diese Frage möchte ich der Regierung besonders empfohlen haben.

Graf von Helldorf: Ich bin bezüglich der Verlegung der Grundbuchämter an die Amtsgerichte ganz der Ansicht des Herrn Geh. Rat Lewald. Ich habe bei Besorgung eigener Geschäfte selbst die Umständlichkeiten des jetzigen Verfahrens empfunden. Man muß warten, bis der Notar alle vier Wochen einmal in die Gemeinde kommt, bei Weiterungen noch länger, so daß man lieber drei- bis viermal an den Sitz des Amtsgerichts gehen würde. Dem Staat sind im vergangenen Jahr bei der jetzigen Organisation mehr als 600 000 M. Kosten erwachsen. Diese Summe ist stets wiederkehrend, während eine Verlegung an die Amtsgerichte mit einer einmaligen, jedenfalls auch bedeutend niedrigeren Ausgabe möglich gewesen wäre. Bei den Notaren wird allgemein darüber geklagt, daß die Notarschreiber Hilfsbeamte sind; es können aus dieser Einrichtung große Missetände hervorgehen, sobald die Unzulänglichkeit eines Notarschreibers als Hilfsbeamter zu spät entdeckt wird. Der Zeitpunkt für die Verlegung der Grundbuchämter an die Amtsgerichte wird noch nicht gekommen sein, nachdem erst kurz das Grundbuchausführungsgesetz erlassen ist und hinreichende Erfahrungen aus dem entgegengesetzten Verfahren noch nicht vorliegen.

Präsident des Großen Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts Geh. Rat Dr. Freiherr von Dusch: Auch ich möchte mich in eine eingehende Erörterung der so wichtigen Frage der Grundbuchorganisation heute nicht einlassen, und nur ganz kurz auf die Ausführungen der Herren Vorredner erwidern.

Herr Geh. Rat Lewald hat zu § 30 des Grundbuchausführungsgesetzes hervorgehoben, daß es auffallend sei, daß damals die finanziellen Folgen nicht übersehen worden seien. Ich darf demgegenüber darauf hinweisen, daß die ganze in Frage stehende Bestimmung nachträglich dem Regierungsentwurf eingeschaltet worden ist, ferner, daß sich die Folgen eines neuen Gebührengesetzes meist sehr schwer übersehen lassen. Ich darf ganz besonders auf die Tatsache hinweisen, daß die größte Stadt Badens es zunächst abgelehnt hat, überhaupt ein Gemeindegrundbuchamt zu errichten, weil Bedenken obwalteten, ob nicht eine finanzielle Belastung der Stadt dadurch herbeigeföhrt werden könnte. Wenn man in Mannheim Beden-

ten gehabt hat, ein Gemeindegrundbuchamt zu errichten, so trifft die Regierung jedenfalls kein so schweres Verschulden, wenn auch sie nicht von Anfang an die Folgen dieser Maßregel übersehen hat.

Was nun die Frage anbelangt, ob nicht eine andere Organisation des Grundbuchwesens eintreten sollte, so ist zu bedenken, daß diese Organisation, wie sie heute ist, unüberwindlich war, wenn man in absehbarer Zeit zur Umschreibung der alten Grundbücher gelangen wollte. Vor allem aber hat die Organisation sich angelehnt an das historische Gegebene. Es ist allgemein bekannt, daß der dringendste Wunsch bei den Gemeinden bestand, die Grundbuchämter in der Gemeinde zu erhalten, und dieser Wunsch wurde dadurch begründet, daß die Existenz des ganzen Ratsschreiberstandes, einer für unsere Gemeinden unentbehrlichen Institution, mehr oder weniger abhängig von der Frage der Gestaltung der Grundbuchorganisation. Es ist mindestens fraglich, ob, wenn die Grundbücher an das Amtsgericht verlegt werden, der Ratsschreiberstand erhalten werden kann. Das allein wird natürlich kein Grund sein, eine etwa notwendige organisatorische Aenderung nicht durchzuführen. Immerhin liegt die Sache für die Regierung jetzt noch so, daß die einmal vorhandene Gesetzgebung loyal durchgeführt und zugewartet werden muß, ob nicht die ganze Einrichtung sich doch so bewährt, daß sie trotz der ganz zweifellosen organisatorischen und juristischen Bedenken auf die Dauer doch erhalten werden kann.

Der Antrag der Kommission wird hierauf in namentlicher Abstimmung einstimmig angenommen.

Der I. Vizepräsident gibt sodann bekannt, daß im Laufe der Sitzung folgende Mitteilungen des Präsidiums der Zweiten Kammer eingegangen sind, über:

- die Annahme des Titels X (Schuldentilgung) vom Budget des Großh. Finanzministeriums und des Budgets der Eisenbahnschuldentilgungskasse für die Jahre 1904 und 1905;
- die Annahme des Gesetzentwurfs, die Erhebung der Kapitalrenten- und Einkommenssteuer für die Jahre 1904 und 1905;
- die Annahme des fürsorglich vorgelegten Nachtrags zum Spezialbudget des Großh. Finanzministeriums, Titel III der Einnahme und Titel VI der Ausgabe (Steuerverwaltung);
- die vergleichende Darstellung der Budgetsätze und Rechnungsergebnisse für die Jahre 1900 und 1901 mit der Unbeanstandeterklärung der Einnahmen und Ausgaben in den Spezialdarstellungen der Allgemeinen Staatsverwaltung, Abteilung I bis VII, sowie der Ausgeschiedenen Verwaltungszweige, Abteilung VIII.
- die Annahme des Gesetzentwurfs, die Feststellung des Staatshaushaltsetats für die Jahre 1904 und 1905 betreffend.

Schluß der Sitzung 6¹/₄ Uhr.

16. öffentliche Sitzung der Ersten Kammer am Dienstag, den 28. Juni 1904.

Unter dem Vorsitz des I. Vizepräsidenten Grafen Franz von Bodman.

Am Regierungstisch: Präsident des Großh. Finanzministeriums der Finanzen, Geh. Rat Becker, Ministerialdirektor Tröger und Ministerialrat Dr. Nicolai.

Tagesordnung:

- Anzeige neuer Eingaben.
- Beratung der Berichte der Budgetkommission:
 - über das Budget des Großh. Finanzministeriums für 1904 und 1905, Ausgabe Titel X (Schuldentilgung) und das Spezialbudget der Eisenbahnschuldentilgungskasse für 1904 und 1905.
Berichterstatter: Kommerzienrat Pfeilsticker.
 - über den Gesetzentwurf, die Erhebung der Kapitalrenten- und Einkommenssteuer für die Jahre 1904 und 1905 betreffend.
Berichterstatter: Freiherr von Göler.
 - über die vergleichende Darstellung der Budgetsätze und Rechnungsergebnisse für die Jahre 1900 und 1901.
Berichterstatter: Kommerzienrat Pfeilsticker.
 - über den Gesetzentwurf, die Feststellung des Staatshaushaltsetats für die Jahre 1904 und 1905 betreffend.
Berichterstatter: Geh. Kommerzienrat Koelle.

Der I. Vizepräsident eröffnet die Sitzung kurz nach 9 Uhr.

Es wird sofort in die Tagesordnung eingetreten.

Namens der Budgetkommission erstattet zunächst Kommerzienrat Pfeilsticker Bericht über das Budget des Großh. Finanzministeriums für 1904 und 1905, Ausgabe Titel X (Schuldentilgung) und das Spezialbudget der Eisenbahnschuldentilgungskasse für 1904 und 1905.

Redner führt aus: Der Voranschlag der Eisenbahnschuldentilgungskasse hat infolge der Beschlüsse des Landtags zu den Spezialbudgets des Eisenbahnbetriebs und des Eisenbahnbaues nebst Nachträgen wesentliche Aenderungen erfahren. Hiernach stellen sich die Gesamtausgaben und Einnahmen

im Jahre 1904 auf 79 804 710 M.
" " 1905 " 84 320 620 "

Bei den Ausgaben sind angefordert

	für 1904	für 1905
Titel I die Verwaltungskosten mit	84 650 M.	84 650 M.
Titel II die Passivzinsen mit	16 524 396 "	18 168 055 "
Titel III planmäßige Schuldentilgung	7 609 754 "	7 821 954 "
zusammen	24 218 800 M.	26 074 659 M.

In der Einnahme sind an Dotation vorgezogen:

	für 1904	für 1905
Titel IV § 1 Reinertrag der Staatseisenbahn abzüglich § 2 Ausgabeüberschuh der Bodensee-Dampfschiffahrt	13 416 310 M.	13 416 310 M.
§ 3. Anteil an der Main-Neckarbahn	858 400 "	858 400 "
§ 4. Aversum als Anteil an den Ueberflüssen der Reichspost- und Telegraphenverwaltung	500 000 "	500 000 "
zusammen	14 774 710 M.	14 774 710 M.

Nach Abzug vorstehender Dotation von den Ausgaben verbleibt:

ein Fehlbetrag von 9 444 090 M. 11 299 949 M.

Wenn auch auf Grund der vorläufigen Rechnungsergebnisse des Jahres 1903 mit einer rechnermäßigen Reineinnahme von 22 268 444 M. angenommen werden kann, daß der voranschlagsmäßige Reinertrag sich um einige Millionen aufbessern wird, so darf bei dem raschen Anwachsen der Eisenbahnschuld und damit auch des gleichzeitigen Anwachsens der Passivzinsen und der Tilgungsquote nicht nur die Möglichkeit, sondern auch die Dringlichkeit des Zuschusses aus der allgemeinen Staatsverwaltung, wofür laut Voranschlag des Spezialbudgets des Finanzministeriums unter Titel X jährlich 2 000 000 M., wie in den letzten Budgetperioden, eingestellt sind, hinlänglich nachgewiesen erscheinen. Die dringende Notwendigkeit der Staatsdotations ist gegeben durch die Tatsache, daß die Einnahmedotation für das Jahr 1904 zur Deckung des Verwaltungsaufwandes und der Passivzinsen nur durch den Bezug der Staatsdotations ermöglicht wird, für das Jahr 1905 aber trotz desselben um 1 393 345 M. unzulänglich erscheint. Diese Unzulänglichkeit, ebenso wie die planmäßigen Schuldentilgungen für 1904/05 mit 15 431 708 M. finden einen Ausgleich nur durch neue Schuldaufnahmen. Auf gleichem Wege hat die Deckung des Bauaufwandes zu erfolgen, welcher nach Ausgabebetitel V sich beläuft auf

a. aufrecht zu erhaltende Kredite	41 971 984 M.
b. neue Forderungen für 1904/5	43 577 450 "
zusammen	85 549 434 M.

Hiernach ist der Betrag der Schuldaufnahme in Einnahme Titel VI für 1904/05 mit 106 000 000 M. unverbindlich berechnet und Ausgabe Titel VI — Kursverlust — gebildet. Die zu berechnende Schuldaufnahme übersteigt somit den Bauaufwand um rund 20,5 Millionen Mark. Durch dieses bedenkliche stetige Anwachsen des reinen Schuldenstandes erscheinen die finanziellen Verhältnisse unserer Staatsbahnen in hohem Grade ungünstig beeinflusst, was die ernsteste Aufmerksamkeit erfordert. Ein befriedigender Zustand wird erst dann gegeben sein, wenn die Erträge nicht nur die Verwaltungskosten und Passivzinsen decken, sondern in der Regel auch die planmäßigen Schuldentilgungsquoten übrigen.

Ihre Budgetkommission beantragt in Uebereinstimmung mit den Beschlüssen der Hohen Zweiten Kammer

- die Ausgabe Titel X im Budget des Finanzministeriums — Schuldentilgung — mit jährlich 2 Millionen Mark für 1904/05 zu genehmigen,
- das Spezialbudget der Eisenbahnschuldentilgungskasse in der berichtigten Form, und zwar in Gesamtausgaben und Einnahmen
im Jahre 1904 mit . . . 79 804 710 M.
im Jahre 1905 mit . . . 84 320 620 M.
zu genehmigen,
- in abgekürzter Form zu beraten.

Der Antrag wird hierauf ohne Debatte einstimmig angenommen.

Namens der Budgetkommission berichtet hierauf Freiherr von Göler über den Gesetzentwurf, die Erhebung der Kapitalrenten- und der Einkommenssteuer für die Jahre 1904 und 1905 betreffend.

Redner führt aus: Durch das vorliegende Gesetz soll der Steuerfuß für die Kapitalrentensteuer und die Einkommenssteuer für die Budgetperiode 1904 und 1905 um 20 Proz., nämlich für erstere von 10 auf 12 Pf., und der Normalfuß für die letztere von 2,50 M. auf 3 M. erhöht werden.

Der Steuerfuß für die Einkommensteuer betrug bis 1892 2,50 M., wobei diese Steuerart 5,5 Millionen Mark eintrug. Infolge der Ermäßigung für alle direkten Steuern im Jahre 1892 wurde er auf 2 M. festgesetzt und fiel der Ertrag auf 4,5 Millionen Mark, aber bereits für die Periode 1894/95 wurde der Satz wieder auf 2,50 M. erhöht und für die Einkommensteuer eine nach oben rückende Progression beschlossen. Der Ertrag stieg durch diese Maßnahme, verbunden mit der Zunahme des steuerbaren Einkommens sofort auf rund 6 Millionen und erreichte im Jahr 1903 rund 10 Millionen Mark. Die Kapitalrentensteuer warf im letzten Jahr rund 1,9 Millionen ab.

Wenn nun für beide Steuerarten eine Erhöhung vorgeschlagen wird, so kann dies in keiner Beziehung überraschen; denn seit dem Jahr 1900 mußte mit der Möglichkeit gerechnet werden, eine solche Maßnahme ergreifen zu müssen. Die Ursache hierfür hat der Herr Finanzminister bei der Beratung des Budgets seines Ressorts in der Ersten Kammer am 17. d. M. klar und überzeugend entwickelt. Sie liegen kurz zusammengefaßt in folgenden Verhältnissen:

Eine Abnahme der Einnahmen aus direkten Steuern hat seit 1900, wenn man von einem kleinen Rückgang der steuerbaren Einkommen im Jahr 1903 absieht, nicht stattgefunden; nur die jährliche Zunahme ist in den letzten Jahren zurückgegangen. Die ungünstige Entwicklung der Finanzlage wurde vielmehr durch die starke Ausgabeerhöhung in den letzten Budgetperioden bedingt.

Der außerordentliche Aufwand, der in den 80er Jahren jährlich durchschnittlich 2,5 Millionen betrug, war 1902 auf 8,1 Millionen angeschwollen und ist im neuen Voranschlag trotz der vorhandenen Geldknappheit für beide Budgetjahre mit 10 Millionen vorgezogen. Nachteiliger wirkt aber auf die Finanzlage der Umstand, daß im ordentlichen Etat seit einer Reihe von Jahren die Ausgaben namhaft rascher und stärker als die Einnahmen zugenommen haben. So haben die Einnahmen von 1899 bis 1902 nur um 8,8 Millionen zugenommen, die Ausgaben aber in der gleichen Zeit um 14,5 Millionen.

In der Periode 1899/1900 vermochte der ordentliche Etat aus seinen Ueberflüssen noch alle außerordentlichen Ausgaben zu decken und den umlaufenden Betriebsfond zu vermehren. Im neuen Voranschlag schließt er mit einem Fehlbetrag von rund 1 Million ab, so daß der außerordentliche Etat im Betrag von rund 10 Millionen, wozu noch die Restkredite mit rund 5 Millionen kommen, auf außerordentlichem Wege zu decken sein wird. Da der umlaufende Betriebsfond bis auf seinen eisernen Bestand aufgezehrt ist, so stehen diesen 15 Millionen nur der von der Amortisationskasse in den Jahren 1904 und 1905 zu erwirtschaftende Reingewinn mit rund 1,5 Millionen und das reine Aktivvermögen dieser Kasse gegenüber. Dieses Reinvermögen betrug zu Ende des Jahres 1903 10,9 Millionen Mark, so daß, wenn man es auch vollständig zur Deckung des obigen Fehlbetrags verwenden wollte, immer noch ein Fehlbetrag von rund 3 Millionen verbliebe. Bei der Erörterung der Frage, ob ein derartiges Aufzehren des Aktivvermögens der Kasse überhaupt statthaft oder angängig sei, ist daran zu erinnern, daß sie bis zum Beginn der 90er Jahre überhaupt kein reines Aktivvermögen besaß, sondern mit einem reinen Schuldenstand zu rechnen hatte, den sie mit dem Ertrage der ihr unverzinslich überlassenen Beträge allmählich abtragen konnte. Es wäre deshalb der Gedanke, den vorhandenen Fehlbetrag durch Bestände der Schuldentilgungskasse auszugleichen, nicht von vornherein abzulehnen, aber doch nur dann, wenn die Hoffnung, welche im ministeriellen Vortrag bei der Vorlage des Staatsvoranschlags einen Ausdruck fand, eine feste Unterlage besitzen würde, die Hoffnung, „daß die nötig gewordene Zuzugnahme der Bevölkerung mit einem Mehr von Steuerleistungen nur vorübergehend zu erfolgen“ brauche. Auch die Rücksicht auf die der Amortisationskasse seit einigen Jahren zugewiesenen volkswirtschaftlichen Aufgaben dürften nicht davon abhalten, ihre Bestände zur Deckung von Fehlbeträgen noch weiter in Anspruch zu nehmen, wenn es sich um eine rasch vorübergehende Maßnahme handeln wird, denn die Stände haben sich mit dieser Verwendung verfügbarer Mittel dieser Kasse nur insoweit einverstanden erklärt, als sie dadurch in ihrer Hauptaufgabe als Staatsschuldentilgungskasse nicht gehemmt werde.

Wie sich aber die wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse in den nächsten Jahren gestalten werden, läßt sich heute nicht überblicken. Man darf wohl kaum erwarten, daß die Staatseinnahmen wesentlich rascher als die Ausgaben anwachsen, den umlaufenden Betriebsfond wieder wesentlich verstärken und dadurch in zwei oder vier Jahren den Ausgleich der angesammelten Fehlbeträge ermöglichen werden. Ein weiteres Ansammeln dieser Fehlbeträge müßte aber zu einer nicht gefahrlosen Schuldenwirtschaft führen, welche um jeden Preis zu verhüten ist. Vollständig die gleiche Wirkung würde aber die Aufnahme eines eigentlichen Staatsanlehens oder einer schwebenden Schuld zum Ausgleich des laufenden Fehlbetrags ausüben; denn ob dem Staat durch Eingehung des Aktivkapitals der Amortisationskasse seine Aktivzinsen geschmälert oder durch Aufnahme eines Darlehens seine Passivzinsen vermehrt werden, ist gleichbedeutend. Diese Betrachtung fordert gebieterisch eine Steuererhöhung mindestens zur teilweisen Deckung des Fehlbetrags.

Selbstverständlich kann bei der gegenwärtigen wirtschaftlichen Lage eine Steigerung der indirekten Steuern nicht in Frage kommen. Für die Ertragssteuern steht aber eine Reform bevor, angesichts welcher eine Aenderung

an ihnen gegenwärtig als ausgeschlossen erscheint, wenn man von der Kapitalrentensteuer absteht, über welche weiter unten zu reden sein wird. In der Begründung der Vorlage wird mit Recht hervorgehoben, daß die Einkommensteuer als die bewegliche Steuerart für eine Aenderung der Steuerföge in erster Reihe in Frage komme. Freilich galt dies insbesondere in der Zeit, als sie noch den Charakter einer Zusatzsteuer an sich trug, und so lange sie nicht progressiver Natur war. Heute besitzt sie bereits den Charakter der Hauptsteuerart, denn sie trägt wesentlich mehr als alle anderen direkten Steuerarten zusammen. Trotzdem muß aber aus den obigen Gründen in erster Reihe auf sie gegriffen werden.

Die Groö. Regierung beabsichtigt, durch die geplante Steuererhöhung etwas über 4 Millionen zur teilweisen Deckung des Fehlbetrags aufzubringen. Es erscheint aber nicht unbedenklich, diesen ganzen Betrag allein durch eine Erhöhung der Einkommensteuer aufbringen zu wollen. Uebersteigt doch schon nach der Vorlage der Steuerföge infolge der Progression in den höheren Einkommensklassen 4 M. von 100 M. Einkommen. Wollte man es trotzdem tun, so müöte der Steuerföge anstatt um 20 Proz. um 23 bis 24 Proz. erhöht werden. Der von anderer Seite gemachte Vorschlag, durch eine schärfer wirkende Progression den Mehrbetrag zu erzielen, muß als unbillig zurückgewiesen werden. Ihre Kommission kann es deshalb nur gutheiöen, wenn nach dem Regierungsentwurf ein Bruchteil (beiläufig ein Sechstel) der aufzubringenden Summe durch Bezug der Kapitalrentensteuer gedeckt werden soll; steht doch diese Steuerart der Einkommensteuer in ihrem Wesen, namentlich auch in ihrer Beweglichkeit am nächsten und wird sie doch auch gleichzeitig durch die geplante Steuerreform am wenigsten getroffen werden.

Ihre Budgetkommission beantragt:

1. Hohe Erste Kammer wolle in Uebereinstimmung mit der Zweiten Kammer das Gesetz unverändert annehmen,
2. die Einnahmen und Ausgaben im Nachtrag zum Spezialbudget des Groö. Finanzministeriums, Steuerverwaltung Titel III der Einnahmen und Titel VI der Ausgaben für 1904/05 (Drucksache Nr. 25), genehmigen, und
3. in abgekürzter Form darüber beraten.

Der Antrag wird hierauf ohne Debatte in namentlicher Abstimmung einstimmig angenommen.

Sodann berichtet Kommerzienrat Pfeilsticker namens derselben Kommission über die vergleichende Darstellung der Budgetföge und Rechnungsergebnisse für die Jahre 1900 und 1901.

Nedner führt aus: Das zweite Beilagenheft enthält eine vergleichende Darstellung der wirklichen Rechnungsergebnisse des gesamten Staatshaushalts für die Jahre 1900 und 1901 gegenüber dem Voranschlag dieser Budgetperiode.

Der Hauptabschluß in der Hauptstaatsrechnung besteht nach Seite 161 in einem im Vergleich zum Voranschlag günstigeren Ergebnis im immer noch namhaften Betrage von 13 744 842 M. 15 Pf., nämlich:

in einem Mehr der Ausgaben von 3 396 651 M. 31 Pf. und in einem Mehr der Einnahmen von 17 141 493 M. 46 Pf.

Die Verteilung dieser Ergebnisse auf die Spezialrechnungen ist aus dem Inhalt des zweiten Beilagenheftes zu ersehen.

Der zweite Abschnitt des zweiten Beilagenheftes behandelt die aus der Hauptrechnung ausgehiebenen Rechnungen:

1. Bei der Eisenbahnbetriebsverwaltung übersteigt die Mehreinnahme den Voranschlag um den Betrag von 14 912 534 M. 80 Pf., wogegen die Mehrausgaben sich auf 10 726 900 M. 64 Pf. belaufen, so daß sich der Mehreinnahmerest auf 4 185 634 M. 16 Pf. beziffert.

2. Bei der Bodenseedampfschiffahrtsverwaltung ist eine reine Mehreinnahme von 101 420 M. 19 Pf. nachgewiesen.

3. Der Anteil am Reinertrag der Main-Neckar-eisenbahn, welcher mit 1 483 240 M. vorgesehen war, betrug in Wirklichkeit 1 207 746 M. 48 Pf. mehr; die Verzinsung des badischen Baukapitals dieser Bahn ergab für 1900 — 9,74 Proz., für 1901 — 8,50 Proz.

4. Die ordentlichen Einnahmen der Badeanstaltenverwaltung übersteigen den Voranschlag um 76 654 M. 80 Pf., während die ordentlichen Ausgaben einen Mehrbetrag von 74 982 M. 94 Pf. darstellen. Im außerordentlichen Etat ergab sich eine Minderausgabe von 99 185 M. 68 Pf., deren Verwendung für die Budgetperiode 1902/03 vorbehalten blieb.

Sämtliche Darstellungen der Rechnungsergebnisse und ihre Vergleichung mit den Budgetfögen, sowohl in der Hauptstaatsrechnung als in den ausgehiebenen Verwaltungszweigen, sind von der Groö. Oberrechnungskammer geprüft worden, und zwar sowohl auf ihre rechnerische Richtigkeit, als auch auf ihre Uebereinstimmung mit den Originalrechnungen, wie auch auf die Beachtung der Bestimmungen des Etatsgesetzes. Die Oberrechnungskammer beurkundet ferner die vorschriftsmäßige Behandlung und Uebertragung der Restkredite der vorhergehenden Budgetperiode, und daß andere, als in den Spezialrechnungen nachgewiesene, außeretatmäßige Einnahmen

und Ausgaben, Staatsüberschreitungen und sonstige Abweichungen vom genehmigten Budget nicht zu konstatieren sind.

Endlich erklärt sie, daß Abweichungen von den Bestimmungen der auf die Staatseinnahmen und Ausgaben oder auf die Erwerbung, Benützung und Veräußerung von Staatseigentum bezüglichen Gesetze und Vorschriften im Sinne des Artikel 18, Ziffer 2 des Gesetzes über die Errichtung und Befugnisse der Oberrechnungskammer, nicht hervorzuheben seien.

Die Zweite Kammer hat sämtliche Rechnungen des zweiten Beilagenheftes für unbeanstandet erklärt, und Ihre Budgetkommission stellt ebenfalls den Antrag:

Hohe Erste Kammer wolle

1. die Rechnungsnachweisungen der Jahre 1900 und 1901, wie sie im zweiten Beilagenheft enthalten sind, in Uebereinstimmung mit den Beschlüssen der Groö. Zweiten Kammer für unbeanstandet erklären, und
2. darüber in abgekürzter Form beraten.

Der Antrag wird ohne Debatte einstimmig angenommen.

Hierauf berichtet Geh. Kommerzienrat Koelle namens derselben Kommission über den Gesekentwurf, die Feststellung des Staatshaushaltsetats für die Jahre 1904 und 1905 betreffend.

Nedner führt aus: Der zu Beginn des Landtags vorgelegte Entwurf des Finanzgesetzes für die Jahre 1904 und 1905 hat durch die Nachträge der Groö. Regierung zum Staatsbudget und durch verschiedene Beschlüsse des Landtags Aenderungen erfahren, welche in dem neuen, im Druck vorliegenden Entwurfe entsprechende Berücksichtigung gefunden haben. Dieser Entwurf ist aber, gleich dem zu Beginn des Landtags vorgelegten, nicht auf dem Rechnungsabschluß zu Beginn des Landtags noch nicht bekannt war, auf jenem vom 31. Dezember 1902. Das Groö. Finanzministerium hat aber Ihrer Budgetkommission auch dieses Jahr wieder eine Zusammenstellung der vorläufigen Ergebnisse für das Jahr 1903 zukommen lassen, welche als Endresultat eine Verbesserung der Lage des Staatshaushalts um rund 1,8 Millionen zeigt, und zwar einerseits durch Abnahme der noch offenen stehenden Restkredite um rund 4,6 Millionen, und durch Rückgang des Betriebsfonds um rund 2,8 Millionen andererseits. Diese Verbesserung steht wesentlich hinter derjenigen zurück, welche das zum Vergleich heranzuziehende Jahr 1901 gebracht hat, denn die Verbesserung betrug damals rund 4,9 Millionen; es ergibt sich also für das Jahr 1903 eine vergleichsweise Verschlechterung in Höhe von rund 3,1 Millionen.

Im einzelnen ist folgendes zu bemerken:

Artikel I enthält lediglich die berichtigten Zahlen für den neuen Voranschlag. Gegenüber dem ersten Entwurfe zeigen die Zahlen des ordentlichen Etats in Einnahme und Ausgabe einen ganz auffälligen Rückgang, nämlich von rund 86,1 Millionen auf 78,6 Millionen in Einnahme, und von 86,6 Millionen auf 77,3 Millionen in Ausgabe. Dieser Rückgang ist hauptsächlich zurückzuführen auf das Budget des Staatsministeriums, und zwar in Titel „Matrikularbeiträge zur Reichskasse“ (rund 10,5 Millionen gegen 20,1 Millionen in Ausgabe), und in Titel „Ueberweisungen aus der Reichskasse“ (rund 7,9 Millionen gegen 17,9 Millionen in Einnahme). Diese Differenzen beziehen sich auf durchlaufende Posten in dem Abrechnungsverhältnisse mit dem Reiche und sind herbeigeführt durch die sogenannte kleine Reichsfinanzreform, d. h. durch die Aufhebung der Frankensteinischen Klausel hinsichtlich der Zölle und Tabaksteuer einerseits und durch deren Ausdehnung auf die Branntweinmalkbottichsteuer andererseits; dadurch sind die Ueberweisungen aus der Reichskasse um rund 10 Millionen zurückgegangen, und im Zusammenhang damit haben sich die Matrikularbeiträge um rund 9,6 Millionen vermindert, so daß sich in den finanziellen Beziehungen zum Reiche eine Verschlechterung von etwa 460 000 M. ergibt. Außerdem ist aber beim Finanzministerium unter Titel III 1, „Direkte Steuern“, die auf diesem Landtage bewilligte Erhöhung von 20 Proz. auf die Einkommen- und Kapitalrentensteuer bereits mit rund 2,1 Millionen eingeseht. Nach Berücksichtigung einiger kleinerer Differenzen in den Nachträgen und Ausgaben ergibt der neue Entwurf im ordentlichen Etat einen Ueberschuß der Einnahmen von rund 1,3 Millionen gegen einen Ueberschuß der Ausgaben von 471 000 M. im ersten Entwurfe. Die Steigerung der außerordentlichen Ausgaben im neuen Entwurfe um etwa 850 000 Mark gegenüber dem früheren, beruht auf Nachträgen, und verteilt sich auf das Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts, das Ministerium des Innern und das Finanzministerium.

Artikel II bleibt unverändert. Zur Beurteilung der Finanzlage ist zu beachten, daß die Restkredite in dem Rechnungsabschluß per 31. Dezember 1903 von 10 838 000 M. auf 6 106 000 M. zurückgegangen sind.

Artikel III bleibt ebenfalls unverändert. Der umlaufende Betriebsfond hat sich durch den Abschluß des Jahres 1903 von 13 988 000 M. auf 11 060 000 M. vermindert. Hiervon sind 9,5 Millionen für den sogenannten eisernen Bestand erforderlich, und nur der Rest steht zur Deckung zunächst der Restkredite in Artikel II

zur Verfügung, so daß sich hier unter Berücksichtigung des Rechnungsergebnisses für 1903 voranschlagsmäßig ein Fehlbetrag ergibt von rund 4,5 Millionen gegenüber 6,3 Millionen in dem auf das Ergebnis von 1902 aufgebauten Gesekentwurf.

Artikel IV. Aus Artikel I und III ergibt sich ein Gesamtfehlbetrag von 14 206 572 M., zu dessen Deckung nach dem Vorgange in der letzten Budgetperiode die von der Amortisationskasse zu erwirtschaftenden Zinsen herangezogen werden sollen. Dieselben betragen im letzten Finanzgesetze noch 2 450 000 M.; dieses Mal aber infolge des Rückgangs des Betriebsfonds der allgemeinen Staatsverwaltung nur noch 1 500 000 M., so daß sich der restliche Fehlbetrag auf 12 706 572 M. beläuft.

Erste Beachtung verdient hierbei, daß, wenn laut Schlußsatz dieses Artikels zur Deckung des Defizits in der laufenden Budgetperiode auf das Vermögen der Amortisationskasse gegriffen werden muß, beim nächsten Budget keine oder jedenfalls nur geringe Zinsen zur teilweisen Deckung des Defizits zur Verfügung stehen werden.

Zu Artikel V ist nichts zu bemerken.

Artikel VI ermächtigt die Eisenbahnschuldentilgungskasse, unter Leitung des Finanzministeriums zum Vollzug des Budgets des Eisenbahnbaues und zur Schuldentilgung Staatsanleihen aufzunehmen und dieselben im Submissionswege oder aus der Hand zu vergeben. Zu diesem Artikel ist nach den Beschlüssen der Groö. Zweiten Kammer vom 25. d. M. folgender Zusatz gemacht worden:

„Ferner ist das Groö. Finanzministerium ermächtigt, statt durch Begebung verzinslicher Teilschuldverschreibungen die nach Absatz 1 nötigen Mittel, soweit erforderlich, durch Ausgabe von Schatzanweisungen für Rechnung der Eisenbahnschuldentilgungskasse zu beschaffen.“

Die Bestimmung des Zinsfußes dieser Schatzanweisungen und der Dauer ihrer Umlaufzeit bleibt dem Finanzministerium überlassen.

Zur Einlösung solcher Schatzanweisungen können wiederholt Schatzanweisungen ausgegeben werden.

An Schuldpapieren (Schatzanweisungen und Schuldverschreibungen) dürfen im ganzen zu keiner Zeit mehr ausgegeben werden, als zum Vollzug der bewilligten Kredite und zur Schuldentilgung, soweit die verfügbaren Einnahmen dafür nicht ausreichen, erforderlich sind.“

Dieser Zusatz entspricht dem Inhalte der dem Landtage von der Groö. Regierung durch Drucksache Nr. 41 unterbreiteten, besonderen Gesekesvorlage. Die Maßregel erscheint zweckmäßig, weil das Finanzministerium durch die Möglichkeit, Schatzanweisungen auszugeben, der Notwendigkeit entzogen wird, eventuell in einem ungünstigen Momente Anleihen aufnehmen zu müssen, vielmehr den ihm geeignet erscheinenden Zeitpunkt abwarten kann.

Zu Artikel VII. Die Ausgabe von Schatzanweisungen für die allgemeine Staatsverwaltung durch die Amortisationskasse war erstmals im letzten Finanzgesetze vorgesehen, ist aber bis jetzt nicht praktisch geworden. Auch dieses Mal wird das Finanzministerium wieder ermächtigt, Schatzanweisungen bis zum Höchstbetrage von fünf Millionen Mark durch die Amortisationskasse ausgeben zu lassen. Dieselben sollen jedoch nur zur vorübergehenden Stärkung des staatlichen Betriebsfonds und nicht zur endgültigen Deckung von Ausgaben dienen. Die Rückzahlung der Schatzbons hat deshalb jeweils in kurzer Frist zu erfolgen, und es ist als äußerster Termin für die Umlaufzeit der 30. September 1906 in Aussicht genommen.

Artikel VIII enthält die übliche Bestimmung über die Fortdauer der demalsten in Kraft befindlichen Abgabengesetze.

Artikel IX beauftragt das Groö. Finanzministerium mit dem Vollzug des Gesetzes.

Der vorliegende Gesekentwurf wurde von der Groö. Zweiten Kammer genehmigt, und Ihre Budgetkommission stellt den Antrag:

Hohe Erste Kammer wolle dem Gesekentwurf mit dem von der Groö. Zweiten Kammer beschlossenen Zusatz zu Artikel VI ihre Zustimmung erteilen und darüber in abgekürzter Form beraten.

Die einzelnen Artikel werden hierauf aufgerufen und zur Diskussion gestellt.

Nachdem hierzu niemand das Wort erbeten hatte, wird der Antrag der Budgetkommission in namentlicher Abstimmung einstimmig angenommen.

Der Erste Vizepräsident gibt sodann folgenden im Laufe der Sitzung eingegangenen Einlauf bekannt: Mitteilung des Präsidiums der Groö. Zweiten Kammer über die unveränderte Annahme des Gesekentwurfs, die Ausscheidung von Landstraßen betreffend.

Schluß der Sitzung 9/10 Uhr.

Nächste Sitzung Dienstag, den 5. Juli, Tagesordnung: Die Aenderung der Verfassung betreffend.

Verantwortlicher Redakteur: Julius Raß in Karlsruhe.
Druck und Verlag:
G. Braun'sche Hofbuchdruckerei in Karlsruhe.